

BANKRECHT**NEUE REGELN FÜR ZU- UND ABFLUSS DER LANDES-UND FREMDWÄHRUNG**

Die Verordnung der angolanischen Zentralbank Nr. 1/16, vom 12. April, bestimmt die neuen Regeln und Verfahren für grenzüberschreitende Übertragung der Landes- und Fremdwährung die von natürlichen Personen durchgeführt werden. Die Verordnung erlaubt natürlichen Personen mit Wohnsitz in Angola, dass diese bei der Ein- und Ausreise Landeswährung bis zu AKZ. 50.000,00 und Fremdwährung bis zu USD 10.000,00 bei sich tragen. Die Regeln für Nichtortsansässige sind strenger, da sie Fremdwährung lediglich bis zur Höhe von USD 5.000,00 befördern können. Wenn die besagten Grenzen überschritten werden, müssen die betreffenden Personen eine Eingangs- oder Ausführungserklärung der Fremdwährung (wie von der Verordnung Nr. 1/16 genehmigt) ausfüllen. Die Verordnung Nr. 1/16, vom 12 April, hebt die Verordnung Nr. 1/12, vom 16. Januar, die Verordnung Nr. 28/12, vom 1 November, sowie Artikel 4 der Verordnung Nr. 12/15, vom 28 Dezember, auf.

IMMOBILIENRECHT

OBLIGATORISCHE REGISTRIERUNG DES VORVERTRAGES FÜR DEN VERKAUF DER IMMOBILIEN UND DER LIZENZ FÜR STÄDTISCHE ZUTEILUNG

Das Gesetz Nr. 3/16, vom 15. April, sieht die zwingend notwendige Registrierung des Vorvertrages für den Verkauf von Immobilien, der Lizenz für städtische Zuteilung, sowie deren Änderungen beim Immobilienmeldeamt vor. Ziel dieser zwingenden Registrierung ist es, Dritten zu erlauben, dass sie Immobilienrechte und -beschränkungen dieser Art von Verträgen und Lizenzen kennen.

PRIVATINVESTITIONEN

INTERNE REGULIERUNG DER TECHNISCHEN EINHEIT ZUR UNTERSTÜTZUNG VON PRIVATINVESTITIONEN DES VERKEHRSMINISTERIUMS

Durch das Exekutivdekret Nr. 202/16, vom 26. April, wurde die interne Regulierung der Technischen Einheit zur Unterstützung von Privatinvestitionen des Verkehrsministeriums genehmigt („UTAIP-MT“). UTAIP-MT ist eine spezialisierte, technische Dienstleistung des Verkehrsministeriums, die für die Vorbereitung, Bewertung und Verhandlung der privaten Investitionsprojekte verantwortlich ist, wenn diese Aufgaben nach dem Privatinvestitionsgesetz in die Zuständigkeit dieses Ministeriums fallen. Das Dekret legt die Regeln zur Organisation und Funktionsweise des UTAIP-MT fest.

STAATSANGEHÖRIGKEIT

STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZ VERÖFFENTLICHT

Das Gesetz Nr. 2/16, vom 15. April, legt die neuen Bedingungen für die Verleihung, den Erwerb, Verlust und Wiedererwerb der angolanischen Staatsangehörigkeit fest. Die wichtigsten Änderungen, die das neue Gesetz einführt, sind folgende: dem Präsident der Republik Angola wird die Befugnis gegeben, über bestimmte Fälle von der Verleihung, Erwerb, Verlust und Wiedererwerb der angolanischen Staatsangehörigkeit, insbesondere der Verleihung der angolanischen Staatsangehörigkeit an Ausländer, die relevante Dienstleistungen für den Staat erbringen, zu entscheiden; die Einführung von weiteren Anforderungen an den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung; die Einführung restriktiverer Regeln für den Erwerb und die Beibehaltung der angolanischen Staatsangehörigkeit von Personen, die kraft der angolanischen Unabhängigkeit im Jahre 1975 Recht auf angolanische Staatsangehörigkeit hätten oder Personen, die bis zum 10. November 1975 innerhalb des angolanischen Hoheitsgebiets geboren sind. Das Gesetz Nr. 2/16, vom 15. April, hebt das Gesetz Nr. 1/05, vom 1. Juli, auf.

FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

ABGABEN- UND GEBÜHRENTABELLE FÜR ABBAU VON FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN GENEHMIGT

Das gemeinsame Exekutivdekret Nr. 200/16, vom 26. April, hat die pflichtigen Abgaben und Gebühren genehmigt, die beim Abbau von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und verwandten Aktivitäten, einschließlich Abbau von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Erteilung von Zertifikaten, Genehmigungen und Erklärungen, Transitgenehmigungen und Durchführung von Inspektionen, anfallen. Die zentrale und lokale Dienststelle des Instituts für die Entwicklung der Forstwirtschaft ist für die Veranlagung und Erhebung von besagten Abgaben und Gebühren verantwortlich.

SEERECHT

NEUE REGELN FÜR SEELEUTE GENEHMIGT

Anhand des Präsidialdekrets Nr. 78/16, vom 14. April, wurden neue Regeln für Seeleute genehmigt. Dieses Dekret bestimmt: 1) die Anforderungen für Berufszulassung, Zertifizierung der physischen Kondition, Zugang zur Karriere und Aufgabenstellung, Be- und Entladen von Schiffen, Zertifizierung und Anerkennung beruflicher Qualifikationen der Seeleute; 2) ausführliche, wesentliche und verfahrensrechtliche Anforderungen für Einstellung und Zertifizierung der Seeleute, sowie besondere Regeln für Be- und Entladen von Seeleuten in angolanischen Häfen, unter der direkten Aufsicht der IMPA (angolanische Schifffahrts- und Hafenbehörde); 3) Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen mehrere wesentliche und verfahrensrechtliche Anforderungen.

NEUE REGULIERUNG FÜR BESATZUNG DER SCHIFFE

Durch das Exekutivdekret Nr. 79/16, vom 14. April, wurde die neue Regulierung für Besatzung der Schiffe genehmigt. Das Dekret bestimmt: 1) Verfahren für die Definition der Besatzung der Schiffe unter angolanischer Flagge; es bezieht sich lediglich auf Besatzungen und Schiffe, die in Angola eingetragen sind; 2) Verfahren für die Erteilung und Änderung des vorgeschriebenen Zertifikates der Besatzung aller Schiffe unter der Aufsicht der IMPA (angolanische Schifffahrts- und Hafenbehörde).

ALLGEMEINE REGULIERUNG FÜR LOTSENDIENSTE IN ANGOLANISCHEN HÄFEN

Das Präsidialdekret Nr. 85/16, vom 19. April 2016, bestimmt die neuen Zugriffsanforderungen und Regeln für die Bereitstellung von Lotsendiensten im nationalen Hoheitsgebiet. Nach dem Dekret ist es Pflicht, Lotsendienste innerhalb und außerhalb des Hafens bis zu drei Meilen von der Küste und in den schiffbaren Flüssen und Binnengewässern, unter der Gerichtsbarkeit von Angola, zu benutzen.

RETTUNG UND SUCHE AUF SEE

Das Präsidialdekret Nr. 89/16, vom 21. April, hat das nationale Zentrum für die Suche und Rettung auf See (d. h. SARMAR Angola) geschaffen und die Regulierung des Such- und Rettungssystems (SAR System) genehmigt. Das Dekret sieht auch Regeln und Verfahren für Bergungs- und Hilfsdienstleistungen auf See vor. Das Präsidialdekret Nr. 89/16 trat am 21. April 2016 in Kraft.

Mai 2016

ENERGIE UND NATÜRLICHE RESSOURCEN

NEUE REGELN FÜR MARGINALE ÖLFELDER

Durch das Gesetz Nr. 4/16, vom 17. Mai 2016, hat das Parlament den Präsident der Republik ermächtigt, Gesetze über Verfahren und Anreize zur Anmessung von Vertragsbedingungen für Konzessionen, in denen marginale Entdeckungen gemacht wurden, zu erlassen. Die besagte legislative Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen.

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DER SONANGOL

Der Präsident der Republik hat durch das Präsidialdekret Nr. 110/16, vom 26. Mai 2016, eine Änderung der Satzung der Sonangol E.P. genehmigt. Die Änderungen beziehen sich auf die Führungsstruktur des Vorstandes der Ölgesellschaft, welches nun aus einem Exekutivausschuss mit sieben Exekutivdirektoren besteht.

ANPASSUNGSMODELL DER ORGANISATION DES ERDÖLSEKTORS WURDE GENEHMIGT

Durch Präsidialdekret Nr. 109/16, vom 26. Mai 2016, hat der Präsident der Republik das Anpassungsmodell der Organisation des Ölsektors genehmigt. Das neue Organisationsmodell sieht folgendes vor: i) die Reorganisation der SONANGOL E.P., die jedoch weiterhin der nationale Konzessionär für den Ölsektor bleibt, weshalb sie weiterhin das für die Leitung und Überwachung von Erdölverträgen verantwortliche Unternehmen ist; ii) die Errichtung der Agentur für den Erdölsektor, welche insbesondere für die Vorbereitung und Verhandlung der Vergabe von Ölblöcken, und die Beilegung von Konflikten zwischen den sektoralen Behörden und den verschiedenen Akteuren in der Branche dient; iii) die Schaffung des Obersten Rates für die Überwachung des Erdölsektors, verantwortlich für die Beratung des angolanischen Staates in der Ausübung dessen Rechte als Aktionär; iv) die Erhaltung der Befugnisse des Ministeriums für Erdöl; v) die Identifizierung der vier Phasen der Umsetzung des neuen Organisationsmodells: 1) Rechtstruktur; 2) Reorganisation; 3) Betrieb; und 4) betriebliche Veränderungen.

UMWELT

NEUE GEBÜHREN FÜR REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Anhand des Präsidialdekrets Nr. 107/16, vom 20. Mai 2016, wurde die rechtliche Regelung der Gebühren die für die Finanzierung der Reinigungsdienstleistungen, Sammlung und Behandlung von festen Abfällen von den regionalen Regierungen oder ähnliche Einrichtungen bezahlt werden, festgelegt. Diese Gebühr, die bis zu 164.000 Kwanzas (ca. 1.000 USD) betragen, wird je nach der Dimension des Unternehmens berechnet. Das Dekret trat am 21. Juni 2016 in Kraft.

INDUSTRIEGEBIETE - NEUE ANHALTSPUNKTE FÜR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Durch Exekutivdekret Nr. 206/16, vom 3. Mai 2016, wurden die neuen Anhaltspunkte für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsstudien in Bezug auf die Bildung neuer Industriegebiete bestimmt, um dadurch die potenziellen Umweltprobleme, die in dem gegebenen Bereich zu erwarten sind, zu identifizieren und zu analysieren.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – VERLÄNGERUNG DER FRIST

Durch das Exekutivdekret Nr. 241/16, vom 25. Mai 2016, wurde die Frist des Umweltministeriums, um dessen Stellungnahme über ein bestimmtes Projekt an die Genehmigungsbehörde zu senden, von 30 auf 90 Tage verlängert.

CHANCEN FÜR REINIGUNGS- UND STADTMÜLLENTSORGUNGSPROJEKTE

Präsidentialschluss Nr. 55/16, vom 9. Mai 2016, genehmigte die Eröffnung der Verhandlungsverfahren für die Durchführung von: (i) öffentlichen Reinigungsdiensten; (ii) Bau und Betrieb von Abfallbehandlungs- und Verwertungszentralen; (iii) Abfallverbringungsstationen und Einrichtung neuer Mülldeponien.

PRIVATINVESTITION

REGELUNG DER TECHNISCHEN EINHEIT ZUR UNTERSTÜTZUNG PRIVATER INVESTITIONEN DES ENERGIE- UND WASSERMINISTERIUMS

Das Exekutivdekret Nr. 238/16, vom 19. Mai 2016, hat die Regelung der Technischen Einheit zur Unterstützung privater Investitionen des Energie- und Wasserministeriums ("UTAIP-MEA") genehmigt. Die UTAIP-MEA ist eine technische Unterstützungseinheit, die innerhalb des ernannten Ministeriums für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der privaten Investitionsprojekte innerhalb des Energie- und Wassersektors verantwortlich ist.

NATIONALES PREISSYSTEM

ÄNDERUNG DER REGELUNG KONTROLLIERTER PREISE

Durch das Präsidialdekret Nr. 113/16, vom 30. Mai 2016, wurde Absatz 2 des Artikels 9 des Präsidialdekrets Nr. 206/11, vom 29. Juli 2011, über die allgemeinen Grundlagen für die Organisation des Nationalen Preissystems geändert. Nach der besagten Änderung ist der Referenzpreis, der auf Grundlage der Kostenstruktur der jeweiligen Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde, nicht mehr der Höchstpreis für den Endverbraucher in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen die kontrollierten Preisen unterliegen.

GLÜCKSPIELAKTIVITÄTEN

GESETZ ÜBER GLÜCKSPIELAKTIVITÄTEN

Das Gesetz der Glückspielaktivitäten (Gesetz Nr. 5/16, vom 17. Mai 2016) wurde im Mai veröffentlicht. Das Gesetz regelt die Veranstaltung von Glücksspiel-, Gesellschaftsspiel- und Fernspielaktivitäten im gesamten Hoheitsgebiet Angolas, einschließlich der in Angola registrierten Schiffen und Flugzeugen, die außerhalb des Landes betrieben werden. Nach dem neuen Gesetz unterliegt die Veranstaltung der Glückspielaktivitäten in Spielbereichen der Erteilung einer Konzession durch den Präsidenten. Außerdem ist folgendes hervorzuheben: (i) Konzessionen dürfen nur an in Angola gegründete Gesellschaften erteilt werden, die bestimmte Anforderungen erfüllen; und (ii) es wurde eine spezielle Steuer erschaffen, denen sowohl die Einnahmen der Glückspielaktivitäten als auch die Preise unterliegen.

STEUERN

KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNGSMODELL 1 KANN AB SOFORT ELEKTRONISCH EINGEREICHT WERDEN

Bestimmung Nr. 225/16, vom 31. Mai 2016, wurde veröffentlicht und ist bereits in Kraft. Diese Bestimmung definiert die Bedingungen denen die elektronische Lieferung des Körperschaftsteuererklärungsmo- dell 1 unterliegt. Steuerzahler, die sich für die elektronische Lieferung des Erklärungsmodell 1 entschieden, mussten dies bis zum 30. Juni 2016 durch das Steuerzahlerportal tun.

TELEKOMMUNIKATION

NEUE REGULIERUNG DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Das Präsidialdekret Nr. 108/16, vom 25. Mai 2016, hat eine neue allgemeine Regelung des gesamten Sektors der elektronischen Kommunikation erlassen. Das Dekret regelt die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Netzen und elektronischer Kommunikationsdienste, sowie die Zugangsanforderungen als Betreiber in diesem Bereich. Das Gesetz definiert ebenfalls die allgemeinen Grundsätze für die Bereitstellung solcher Dienste, einschließlich des Universaldienstes. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes wird schwer bestraft.

URHEBERRECHT

REGULIERUNG DER TÄTIGKEIT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Das Präsidialdekret Nr. 114/16, vom 30. Mai 2016, hat die Verordnung über die Organisation und die Ausübung der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften ("VG") erlassen. Das Dekret bestimmt die Regeln und Verfahren in Bezug auf die Organisation und die Ausübung der VG-Aktivität und die Einziehungs- und Verteilungsmechanismen der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte. Außerdem sieht das Dekret ausführliche Regeln in Bezug auf die Ziele und Verpflichtungen der VG und der Verfahren bezüglich der Lizenzierung, Einnahme und Verteilung von Lizenzgebühren vor. Ab dem Inkrafttreten des Dekrets, am 30. Mai, müssen sich sowohl die VG, als auch die Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und Nutzer von Werken den neuen Regeln anpassen.

Juni 2016

ERDÖL UND GAS

ANREIZE ZUR ENTWICKLUNG DER MARGINALEN ÖLFELDER GENEHMIGT

Durch das Präsidialdekret Nr. 2/16, vom 13. Juni 2016 wurde das Verfahren und die Anreize für Anpassung der Vertrags- und Steuerbedingungen in Bezug auf Konzessionen in denen marginale Entdeckungen gemacht wurden genehmigt. Zu diesem Zweck kann der interessierte Betreiber die Sonangol E.P. bitten, auf Grund der in dem Dekret vorgesehenen Kriterien, die entsprechende Entdeckung als marginal zu betrachten um dadurch eine Ankündigung marginaler Entdeckung zu erreichen. Die steuerlichen Anreize, die ausschließlich innerhalb einer qualifizierten Zone erteilt werden können, betreffen insbesondere i) Steuersätze auf Erdölproduktion und Erdöleinkommensteuersätze, sowie Steuersätze auf Investitionsprämien für Erdöleinkommensteuer- und Produktionsbonuszwecke; ii) Dauer der Freistellung von Zollgebühren für Ölexporte; iii) Dauer der Abschreibung von anrechenbarer Kosten; und iv) Frist für die Rückgewinnung von Entwicklungskosten.

UMWELT

EINORDNUNG VON UMWELTBERATUNGS- UND PRÜFUNGSUNTERNEHMEN

Das Exekutivdekret Nr. 302/16, vom 30. Juni 2016 genehmigte die Regelung der "Einordnung von Umweltberatungs- und Prüfungsunternehmen". Das Gesetz zielt darauf ab, Umweltberatungs- und Prüfungsunternehmen, deren Zweck es ist Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltprüfungen zu durchführen, zu klassifizieren. Nach dem Dekret werden besagte Unternehmen in "Große Unternehmen", "Mittlere Unternehmen" und "Kleine Unternehmen" eingestuft, je nach Zahl der beauftragten Berater und der Prüfer mit technischer oder Hochschulbildung im Umweltbereich oder dergleichen und nach Wert des Projektes welches der Umweltverträglichkeitsprüfung oder Umweltprüfung unterliegt. Die Einstufung erfolgt nach der Registrierung oder Erneuerung der Registrierung beim Umweltministerium des Unternehmens, ist pflichtig und wird von einem vom Umweltminister ernannten Bewertungsausschuss gemacht.

PRIVATINVESTITION

SATZUNGSMODELL ZUR GRÜNDUNG VON GESELLSCHAFTEN WURDE GENEHMIGT

Das Exekutivdekret Nr. 247/16, vom 3. Juni 2016 genehmigte die Satzungsmodelle der Gesellschaften dessen Gründung ohne notarielle Urkunde erfolgt. Diese Modelle bieten eine vorab genehmigte Lösung für Satzungen für Unternehmen mit geringer Komplexität. Hauptziel dieses Gesetzes ist es den Gründungsprozess der Gesellschaften zu beschleunigen. Die zugelassenen Modelle sind optional und Unternehmen die sich entscheiden, sie nicht anzuwenden, können weiterhin das vorherigen, Urkundebedingte, Gründungsverfahren folgen.

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

NEUES GESETZ ÜBER ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

Gesetz Nr. 9/16, vom 16. Juni 2016, genehmigte das neue Gesetz über öffentliche Auftragsvergabe, die die rechtliche Regelung der Schaffung und Ausführung bestimmter Verträge festlegt. Das Gesetz tritt am 16. September 2016 in Kraft und führt mehrere Änderungen in das bisherige Regime ein, von denen wir folgenden hervorzuheben sind: i) Einbeziehung neuer Unternehmen in ihrem Anwendungsbereich, zu dem ab sofort auch öffentliche Unternehmen und Gesellschaften mit ausschließlich öffentlichem Kapital gehören,

wenn auch nur in Bezug auf Verfahren ab einem bestimmten Wert, mit Ausnahme derjenigen, deren Tätigkeiten dem freien Wettbewerb unterliegen; ii) Änderungen in verschiedenen Verfahren, wie zum Beispiel die Einstellung des besonderen Verfahrens für die Beschaffung von Beratungsleistungen, die ab sofort der allgemeinen Regelung unterliegen, oder die Namensänderung des Verhandlungsverfahrens, welches nun vereinfachtes Auftragsverfahren heißt, aber immer noch eine freihändige Vergabe ist; iii) Einführung von allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Rahmenvereinbarungen und Verträge, welche noch ergänzend reguliert werden; iv) Änderung der Schwellenwerte für die Wahl der anwendbaren Verfahren; und v) Änderung des verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens.

KAPITALMÄRKTE

REGELN FÜR ANGBOTE VON WERTPAPIEREN

Die Regelungen der Kapitalmarktkommission Nr. 3/16, 5/16, 6/16, und 7/16, vom 2., 6., 7. und dem 30. Juni 2016 wurden veröffentlicht, und führten dabei neue Regeln in den Wertpapiermarkt ein, insbesondere in Bezug auf:

- i. das öffentliche Prospekt für den Binnenmarkt und deren Zulassung zum Handel im geregelten Markt;
- ii. Angebote von Wertpapieren, einschließlich öffentliche und private Angebote;
- iii. die Verpflichtungen und den Informationsinhalt der Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden, sowie der Organisation offener Gesellschaften und anderen Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel im geregelten Markt zugelassen sind; und
- iv. die zentralisierten Wertpapiersysteme, die Registrierungssysteme bei einem einzigen Vermittler, die Abrechnungssysteme und der zentralen Gegenparteien.

Diese Regelung trat am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE HAT EINE NEUE REGELUNG

Die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus wurde durch die Verabschiedung, durch den Verwaltungsrat der Kapitalmarktkommission, der Regulierung Nr. 4/16, vom 2. Juni 2016, - in Kraft seit dem 1. August - verstärkt. Diese Regelung gilt für Finanzinstitute unter der Aufsicht der Kapitalmarktkommission, sowie für Betreiber der regulierten Märkte die Anlagetätigkeiten innerhalb des Wertpapiermarktes durchführen, unter anderem. Die Regulierung legt spezifische Anforderungen für die Identifizierung und Sorgfalt, sowie für die Implementierung eines Risikobewertungssystems und interner Kontrollverfahren. Organisationen, die dieser Verordnung unterliegen, sind außerdem gezwungen, einen *Compliance Officer* zu ernennen, der insbesondere zuständig für die Leitung und Überwachung der Umsetzung aller Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche ist.

BANKWESEN

NEUE REGELN FÜR FINANZINSTITUTE

Die Nationalbank von Angola hat vor kurzem mehrere Hinweise erteilt, die neue Regeln in Bezug auf Finanzinstitute einführen, insbesondere:

- Geregelte Solvabilitätskoeffiziente ("GS") und Geregelte Eigenmittel ("GE") (Hinweise Nr. 2/16, 3/16, 4/18 und 5/16, vom 15. und 22. Juni 2016, jeweils)
- Harmonisierung der Rechnungslegungsregelung der Finanzinstitute mit den *International Financial Accounting Standards* und den *International Financial Reporting Standards* (Hinweis Nr. 6/16, vom 22. Juni 2016);
- Internen Risikomanagementsysteme (Hinweis Nr. 7/16, vom 22. Juni 2016);
- Regeln in Bezug auf Zinsrisiko für das Bankenbuch (Hinweis Nr. 8/16, vom 22. Juni 2016);
- Durch das Vorsichtsprinzip gesetzte Grenzen für Großrisikoperationen und Kapitalanteile an nichtfinanziellen Unternehmen (Hinweis Nr. 9/16, vom 22. Juni 2016).

Die o.a. Hinweise traten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Für weitere Informationen zu dem Inhalt dieser Meldung,
wenden Sie sich bitte an:**

Fátima Freitas Fatima.freitas@fatimafreitas.com
Rita Correia Rita.Correia@mirandalawfirm.com

MIRANDA & ASSOCIADOS

Sociedade de Advogados, RL / Attorneys at Law

Av. Engenheiro Duarte Pacheco, 7 - 1070-100
Lisboa - Portugal
T: +351 21 781 48 00 F: M: +351 91 104 65 00

www.mirandalawfirm.com

mirandaalliance

MITGLIEDER PORTUGAL | ANGOLA | BRASILIEN |
KAMERUN | KAP VERDE | DEMOKRATISCHE REPUBLIK
KONGO | ÄQUATORIALGUINEA | FRANKREICH | GABUN |
GUINEA-BISSAU | MACAU (CHINA) | MOSAMBIK |
REPUBLIK KONGO | SÃO TOMÉ UND PRINCIPE | TIMOR-
LESTE

VERBINDUNGSBÜROS UK (LONDON) | USA (HOUSTON)

© Miranda e Associados, 2015. Vervielfältigung dieses Dokuments, sowohl ganz als auch teilweise, wird nur gegen Erwähnung des Inhabers des Urheberrechts zugelassen.

Texte dieser Meldung dienen lediglich der Information und Diskussion, d.h. stellen keine Rechtsberatung dar und dürfen nicht als Entscheidungsgrundlage in konkreten Rechtsfällen verwendet werden. Zur Lösung konkreter Rechtsfragen wenden Sie sich bitte an den dafür zuständigen Anwalt.

Diese Meldung wird unter unseren Kunden, Kollegen und Freunden kostenlos verteilt. Falls Sie unsere Meldungen in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, antworten Sie bitte auf diese E-Mail.